

Darf man Gymnasiallehrer auf Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe "Zwangsversetzen"

Beitrag von „Meike.“ vom 7. Oktober 2018 13:50

Sorry, wenn ich da widersprechen muss, aber durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Schulfrieden nicht gestört und diese kann auch nicht als Grundlage einer Versetzung hergenommen werden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist das völlig neutrale Recht eines jeden Beschäftigten, sich über seinen Vorgesetzten zu beschwerden. Dieses Recht in Anspruch zu nehmen, kann man in keinem Zusammenhang als widerrechtliches oder unsoziales Verhalten (und das ist die Definition für "Störung des Betriebs/Schulfriedens": Beleidigung, Übergriffe, gesetzwidriges Verhalten, grobe Verletzung der in § 75 Absatz 1 [BetrVG] enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische und fremdenfeindliche Betätigung) werten und schon gar nicht als Grundlage einer Versetzung. Und so wird das von den Amtsjuristen auch nicht gesehen. Zumal ja diese Beschwerde die Schulgemeinde gar nicht erreicht/erreichen soll und vertraulich zu behandeln ist.

Die Dienstaufsichtbeschwerde zieht eine ganz formale Handlungskette / Untersuchung nach sich: der Schulleiter hat eine Stellungnahme abzugeben, der Beschwerdeführer desgleichen, ggf. folgen Gespräche, der Amtsjurist und der Dezernent entscheiden. Gegen diesen Bescheid kann dann ggf. (wenn er zB in Maßnahmen resultiert) Widerspruch erfolgen.

Versetzungen sind Personalmaßnahmen zur Abdeckung von Unterricht/Bedarf. Diese können nur dann in Zusammenhang mit innerbetrieblichen Streitereien stehen, wenn nach Versuchen des Amtes, einen Konflikt innerhalb eines Betriebes/einer Schule beizulegen, keine Lösung erfolgt und dann müssen sie auf Freiwilligkeit beruhen: ie. einer der Seiten wird angeboten, etwas für sie zu finden, wenn sich der Konflikt als gesundheitsschädigend herausstellt. Zwangsversetzungen ohne Einverständnis gibt es nur nach einem Disziplinarverfahren bei dem herauskam, dass der Beschuldigte erhebliche Dienstvergehen begangen hat.

Versetzungen sind in den allermeisten (allen?) Bundesländern mitbestimmungspflichtig. In Schleswig meines Wissens nach auf Antrag des Betroffenen. Alles was mitbestimmungspflichtig ist, kann vom Personalrat auch abgelehnt werden. Das zieht - im Falle der gegenläufigen Entscheidung des Amtes - ein Stufen/Einigungsstellenverfahren nach sich. Spätestens dort stellen sich - sollte es sich in diesem Falle darum handeln - Mobbingstrukturen ziemlich schnell und nachhaltig heraus.